

## Plaketten zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge („Feinstaubplaketten“)

Seit dem 01.03.2007 können die örtlich zuständigen Behörden Umweltzonen einrichten, deren Grenzen durch die beiden folgenden Verkehrszeichen bestimmt werden. Das nachfolgend gezeigte Zusatzzeichen nimmt Kraftfahrzeuge von Verkehrsbeschränkungen aus, die in den Umweltzonen gelten.



Um Kraftfahrzeuge gemäß ihrer Emissionsklasse zu kennzeichnen, die von den Verkehrsbeschränkungen in den Umweltzonen befreit sein können, werden sie mit bestimmten Plaketten versehen. Diese verschiedenfarbigen Plaketten (rot, gelb und grün) werden seit dem 01.03.2007 von den Zulassungsbehörden, Prüforganisationen (TÜV, DEKRA, GTÜ, etc.) und anerkannten Stellen für die Durchführung von Abgasuntersuchungen ausgegeben. Die Zulassungsbehörden in Euskirchen und Schleiden erheben je Plakette eine Gebühr in Höhe von 5,00 €.

Das oben gezeigte Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen „Umweltzone“ nimmt anhand der Darstellung der verschiedenen Plaketten die Kraftfahrzeuge von den Verkehrsbeschränkungen in der Umweltzone aus, die mit einer der dargestellten Plaketten versehen sind. Einfach ausgedrückt: Wer „seine“ Plakette auf dem Verkehrszeichen wiedererkennt, hat freie Fahrt in der Umweltzone!




Gekennzeichnet werden können PKW, Nutzfahrzeuge und Busse von Euro 2 bis Euro 4 (PKW) und Euro II bis Euro V (LKW, Busse). Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro 1 oder schlechter und Kraftfahrzeuge mit Ottomotor (Benzin, Gas, etc.) ohne geregelten Katalysator bzw. mit geregeltem Katalysator der ersten Generation erhalten keine Plakette.

Kraftfahrzeuge werden unter Berücksichtigung ihrer in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Schadstoffemissionen den Schadstoffgruppen 1 bis 4 zugeordnet. Zusätzlich müssen bei Dieselfahrzeugen die Partikelminderungsstufen (Erläuterungen hierzu im Anhang) berücksichtigt werden, die sich aufgrund einer Aus- oder Nachrüstung mit einem Partikelfilter ergeben können. Wo in den Fahrzeugpapieren die Emissionsschlüsselnummern zu finden sind, wird im Anhang erklärt. Dort zeigt auch eine Tabelle die Zuordnung der PKW-Emissionsschlüsselnummern zu den vier Schadstoffgruppen und zu den drei verschiedenen Plaketten.

Durch Nachrüstung eines Fahrzeugs mit einem Abgasreinigungssystem und / oder einem Partikelfilter (nur Dieselfahrzeuge) kann gegebenenfalls die Einstufung in eine bessere Schadstoffgruppe und damit eine günstigere Plakette erreicht werden.

Grundsätzlich ausgenommen von den Verkehrsverboten sind u. a. Motorräder, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen können.

**Die Plaketten werden nach folgenden Kriterien vergeben:**

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissionsschlüsselnummern für Pkw		
	Benziner	Diesel	Diesel mit Partikelfilter *)
<b>Schadstoffgruppe 1 - Keine Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pkw mit Ottomotor ohne geregeltem Katalysator bzw. geregeltem Katalysator nach Anlage XXIII StVZO</li> <li>• Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 1 oder schlechter</li> <li>• Lkw nach Euro I oder schlechter</li> </ul>	0 bis 13, 15, 17, 77, 88, 98	0 bis 24, 34, 40, 77, 88, 98	-
 <b>Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 2</li> </ul> Lkw nach Euro II	-	25 bis 29, 35, 41, 71	-
 <b>Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 3</li> <li>• Lkw nach Euro III</li> </ul> Diesel Pkw mit Nachrüstung entsprechend PM1 (Pkw ≤ 2.500 kg zGG)	-	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	PM1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77
 <b>Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 4</li> <li>• Lkw nach Euro IV, Euro V und EEV</li> <li>• Diesel- Pkw mit Nachrüstung entsprechend PM1 (Pkw &gt; 2.500 zGG), PM2, PM3 und PM4</li> <li>• Diesel-Pkw mit Partikelemissionen unter 5 mg/km (Vorschlag für Euro-5), entspricht PM5</li> <li>• Pkw mit Ottomotor und geregeltem Katalysator (ab Abgasrichtlinie 91/441/EWG)</li> </ul> Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)	14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	PM1: 49 bis 52 PM2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 PM3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 PM4 PM5



